N° 101 April 2021

WWW.FRITZENWALLNER-GANDLER.AT
WWW.GRUBER-PARTNER.AT
WWW.WT-PFG.AT

Besuchen Sie unsere Websites

steuern & trends

Aktuelle Informationen der FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, der GRUBER & PARTNER Unternehmensberatung GmbH und der PÜLZL - FRITZENWALLNER - GANDLER Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

SEITE 4 BIS 6

Relevante Corona-Förderungen im Überblick

SEITE 10 UND 11

Tourismusbeitrag und Nächtigungsabgabe im Bundesland Salzburg

SEITE 16

Neues Homeoffice-Gesetz ab dem Kalenderjahr 2021

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

das Corona-Virus mit all seinen Auswirkungen bestimmt unverändert unseren Alltag – neue Mutationen stellen uns alle vor sehr schwierige Herausforderungen. Viele von uns sind schon müde und ausgelaugt von dieser Pandemie und den immer wieder neuen bzw. verlängerten Einschränkungen. Dennoch – es ist notwendig!
Es darf zu keiner Situation kommen, in der einem Mitmenschen von uns oder gar uns selbst im Bedarfsfall kein Intensivbett mehr zur Verfügung steht.

Das Thema Corona und hier vor allem die aktuellen Förderungen und wirtschaftlichen Unterstützungen bilden einen wichtigen Teil der aktuellen Ausgabe unserer Steuern&Trends. Erfahren Sie im Überblick Wissenswertes zum Fixkostenzuschuss I und 800.000, dem Härtefallfonds sowie dem Ausfallsbonus.

Unser Kollege Herr Stb. Dr. Peter Pülzl widmet insgesamt drei Beiträge dem Tourismusbeitrag sowie der Nächtigungsabgabe im Bundesland Salzburg. In seinem ersten Beitrag skizziert er dabei die grundlegenden Charakteristika von Fremdenverkehrsabgaben. In den folgenden Beiträgen vertieft er dann den Salzburger Tourismusbeitrag sowie das Salzburger Nächtigungsabgabegesetz.

Neben weiteren Artikeln zur Investitionsprämie und wichtigen Informationen aus der Personalverrechnung können wir Ihnen auch wieder neue Mitarbeiter in unserem Team vorstellen und dürfen zu bestandenen Prüfungen gratulieren.

Wir wünschen Ihnen eine spannende und informative Lektüre unserer aktuellen Ausgabe von Steuern&Trends.

STB MAG. JULIAN HOLLEIS

Mag. Thomas Fritzenwallner
Steuerberater, Geschäftsführer

Hermann Gandler
Steuerberater

Mag. Bernd Maier
Steuerberater - Kooperationspartner

INHALT

Seite 4 bis 6	Relevante Corona-Förderungen im Überblick
Seite 7	„Ausfallsbonus“: Was gilt neu für den Betrachtungszeitraum März?
Seite 8	Welche Sachverhalte werden neu an das Kontenregister gemeldet?
Seite 9	Was ändert sich beim innergemeinschaftlichen Versandhandel ab 1.7.2021?
Seite 10 und 11	Tourismusbeitrag und Nächtigungsabgabe im Bundesland Salzburg
Seite 12 und 13	Investitionsprämie
Seite 14 und 15	Gruber & Partner Welche Sonderausgaben sind bei der Arbeitnehmer-veranlagung für das Kalenderjahr 2020 noch absetzbar?
Seite 16	Neues Homeoffice-Gesetz ab dem Kalenderjahr 2021
Seite 17 und 18	Neues in der Personalverrechnung
Seite 19	Info der Raiffeisenbank Oberpinzgau

Mag. Julian Holleis
Steuerberater, Geschäftsführer

Heinrich Fritzenwallner
Steuerberater

MMag. Dr. Peter Pülzl, MAS (European Law), LL.M.
Steuerberater - Kooperationspartner

Fritzenwallner – Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner und StB. Mag. Julian Holleis
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658 440
5733 Bramberg, Kirchenstraße 8, T. 06566 20 600
office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, F. 06562 48658 440
office@gruber-partner.at

Pülzl - Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440
office@wt-pfg.at

RELEVANTE CORONA-FÖRDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Die Corona-Krise begleitet uns nun alle schon mehr als ein Jahr und ebenso lange helfen wir Unternehmern dabei, im „Covid-Förder-Dschungel" die für sie möglichen und besten Förderungen herauszufiltern, zu berechnen und zu beantragen.

Während viele Unternehmer vor dem Problem stehen, nicht arbeiten zu dürfen, stehen die Mitarbeiter einer Steuerberatungskanzlei vor der Tatsache, dass sich der Arbeitsaufwand seit Beginn der Krise massiv erhöht und sich die einzuhaltenden Deadlines massiv vermehrt haben. Wir lassen uns aber nicht unterkriegen und geben nach wie vor unser Bestes, unsere Klienten in gewohnter Form hingebungsvoll zu unterstützen.

Die folgende Aufstellung soll dem **groben Überblick über die aktuell vier relevantesten Corona-Förderungen** dienen. Daneben gibt es noch Garantien, Haftungen, Kurzarbeitshilfen, den Verlustersatz, die Covid-19 Investitionsprämie, Härtefallfonds für Künstler (wenn in Künstler-Sozialversicherung), Härtefallfonds für Land- und Forstwirte, NPO-Unterstützungsfonds, Covid-Start-up-Hilfsfonds, etc. Wir gehen ständig unsere Klienten-Listen durch und überprüfen, welche Förderungen für welche Klienten in Frage kommen können (meist scheiden viele schon durch restriktive Zugangsbeschränkungen aus).

Wir möchten festhalten, dass die folgende Tabelle nur dem Überblick dient – würden wir alle Informationen vollständig auflisten, würde sich wohl die „dickste" Kanzleizeitung in ihrer Geschichte ergeben, und ob sich dann noch jemand auskennen würde, ist sehr fraglich. Außerdem sind uns die nachfolgend angeführten Informationen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses vorgelegen. Da sich jedoch nicht nur die wegweisenden FAQs, sondern auch Verordnungen und Erlässe ziemlich schnell ändern können, können wir keine Garantie geben, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Distribution der Zeitung noch richtig sind.

Zudem haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Beantragung einer Covid-Förderung gleichzeitig viele weitere „Türen öffnet", die auch unangenehme Überraschungen mit sich bringen können. **Bei der Prüfung, ob eine Förderung beantragt werden soll, müssen wir immer die Gesamtsituation des Klienten eingehend prüfen.** Wir müssen nicht nur der Frage nachgehen, ob man durch Beantragung einer Förderung nicht die Möglichkeit einer besseren Förderung verliert, sondern auch, welche Effekte ein Förderantrag haben kann. Wird das Kinderbetreuungsgeld gekürzt, wenn wir diese Förderung beantragen? Können wir den Jahresabschluss noch mittels der für den Klienten günstigeren Gastgewerbepauschalierung erstellen, wenn wir einen Ersatz geltend machen? Fällt der Klient aus der Kleinstunternehmerregelung in der GSVG, wenn wir uns um die Förderung bemühen? Damit sollen nur ein paar der vielen Evenutalitäten dargestellt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Finanzamt den Auftrag bekommen hat, in Zukunft auch die Rechtmäßigkeit der Beantragung der Corona-Förderungen zu überprüfen. Zu der Rechtmäßigkeit der Beantragung zählt auch, dass ein Umsatzrückgang durch die Corona-Pandemie bedingt worden sein muss.

WIR GRATULIEREN

ALISSA KOCH

... zur erfolgreich bestandenen Prüfung zur diplomierten Buchhalterin

Förderung	Ausgewählte Voraussetzungen	Berechnung	Wichtige Infos
Fixkosten-zuschuss I	• Sitz oder Betriebsstätte in Österreich • Einkünfte gem. § 21, 22 oder 23 EStG • In den letzten 5 Jahren keine Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße • **Umsatzrückgang von mind. 40 % durch COVID-19** • Erfüllung der Schadensminderungspflicht • Keine laufenden Insolvenzverfahren bzw. keine Erfüllung der Voraussetzungen für ein solches • Es müssen u.a. Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen gesetzt werden (Bsp. Kurzarbeit) • Es müssen u.a. zumutbare Maßnahmen zur Umsatzerzielung gesetzt werden	1) Prüfung aller notwendigen Voraussetzungen 2) Prüfung möglicher negativer Auswirkungen auf den Klienten 3) Vergleich Umsatzausfall in den Betrachtungszeiträumen 2020 mit gleichen Zeiträumen 2019 (monatlich 16.03. – 15.09.) 4) Für max. 3 zusammenhängende Monate möglich – Herausfilterung der besten Möglichkeit 5) Filterung und Berechnung förderbarer Fixkosten (durch restriktive Festlegung und Vorgaben eine äußerst zeitaufwändige Angelegenheit) 6) Multiplikation förderbarer Fixkosten mit berechnetem Prozentsatz: Umsatzausfall ab 40 %: 25 % Zuschuss Umsatzausfall ab 60 %: 50 % Zuschuss Umsatzausfall ab 80 %: 75 % Zuschuss 7) Prüfung und ggf. Berechnung zusätzlich ansetzbarer Kosten (Bsp. aliquote Steuerberatungskosten für die Berechnung des FKZ oder Unternehmerlohn) 8) Abzug Versicherungsleistungen, bestimmte andere Covid-Förderungen und Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz	• Zuschuss ist steuerfrei, aber es werden die jeweiligen Betriebsausgaben gekürzt • Deadline: 31.08.2021 • Bewilligung erfolgt durch die COFAG
Fixkosten-zuschuss 800.000	• Sitz oder Betriebsstätte in Österreich • Einkünfte gem. § 21, 22 oder 23 EStG • In den letzten 5 Jahren keine Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße • **Umsatzrückgang von mind. 30 % durch COVID-19** • Erfüllung der Schadensminderungspflicht • Kein laufendes Insolvenzverfahren bzw. keine Erfüllung der Voraussetzungen für ein solches • Es müssen u.a. Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen gesetzt werden (Bsp. Kurzarbeit) • Es müssen u.a. zumutbare Maßnahmen zur Umsatzerzielung gesetzt werden	1) Prüfung aller notwendigen Voraussetzungen 2) Prüfung möglicher negativer Auswirkungen auf den Klienten 3) Vergleich Umsatzausfall in den Betrachtungszeiträumen 2020 mit gleichen Zeiträumen 2019 bzw. 2020 (monatlich 16.09.2020 – 30.06.2021) 4) Für max. 2 zusammenhängende Monatsblöcke möglich – Herausfilterung der besten Möglichkeit 5) Check, ob Umsatzersatz beantragt wurde, da für diese Zeiträume kein FKZ möglich ist 6) Filterung und Berechnung förderbarer Fixkosten (durch restriktive Festlegung und Vorgaben eine äußerst zeitaufwändige Angelegenheit) 7) Multiplikation förderbarer Fixkosten mit berechnetem Prozentsatz des Umsatzausfalles (Bsp. 62 % Umsatzausfall = 62 %iger Zuschuss der Fixkosten) 8) Prüfung und ggf. Berechnung zusätzlich ansetzbarer Kosten 9) Check, ob Pauschalierung möglich und günstiger (Festsetzung der Fixkosten mit 30 % des Umsatzes des letztvergangenen Jahres unter bestimmten Voraussetzungen) 10) Abzug Versicherungsleistungen, bestimmte andere Covid-Förderungen und Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz	• Zuschuss ist steuerfrei, aber es werden die jeweiligen Betriebsausgaben gekürzt • Deadline: 31.12.2021 • Bewilligung erfolgt durch die COFAG

Förderung	Ausgewählte Voraussetzungen	Berechnung	Wichtige Infos
Härtefall-fonds	Folgende Begünstigte, wenn Sitz oder Betriebsstätte in Österreich und Einkünfte nach § 22 und 23 EStG: • Einpersonen-Unternehmen • Kleinstunternehmer • Erwerbstätige Gesellschafter (pflichtversichert nach GSVG/ FSVG) • Freiberufler • Freie Dienstnehmer • Geringfügig unternehmerisch tätige Personen	1) Prüfung der Voraussetzungen: - Laufende Kosten können nicht mehr gedeckt werden UND/ODER - Bestehen eines behördlich angeordneten Betretungsverbotes wegen Covid-19 UND/ODER - Einbruch Umsatz von mind. 50 % gegenüber dem Betrachtungszeitraum des Vorjahres 2) Möglichkeit für max. 12 Monate (16.03.2020 – 15.03.2021) 3) Ausfüllung des elektronischen Website-Formulars der WKÖ durch den Klienten - Berechnung: Vergleichseinkommen – Betrachtungs-einkommen = Bemessungsgrundlage - Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit 80 % (oder in besonderen Fällen 90 %) - Abzug von Nebeneinkünften 4) Max. Zuschuss: 2.000,– Euro/Monat + fixer „Comeback-Bonus" iHv 500,– Euro/Monat Mindestzuschuss: 500,– Euro/Monat + Comeback-Bonus iHv 500,– Euro/Monat	• Echt steuerfreier Zuschuss ➔ keine Kürzung von Kosten, keine Hinzurechnung zum Umsatz • Deadline: 30.04.2021
Ausfalls-bonus	• Sitz oder Betriebsstätte in Österreich • Einkünfte gem. § 22 oder 23 EStG • **Umsatzausfall von mind. 40 % aufgrund von COVID-19** • Steuerliches Wohlverhalten im Sinne des Wohlverhaltensgesetz	1) Prüfung der Voraussetzungen 2) Prüfung etwaiger negativer Auswirkungen auf den Klienten 3) Prüfung, ob ein Umsatzausfall von mind. 40 % vorliegt, im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 (Kalendermonat), zu vergleichbaren Vorjahreszeiträumen 4) Prüfung, ob die Umsätze noch „bereinigt" werden müssen 5) Prüfung, ob ein Umsatzersatz I oder ein Umsatzersatz II beantragt wurde, weil für diese Monate dann kein Ausfallsbonus mehr möglich ist 6) Multiplikation des Umsatzausfalles mit 30 %. Die 30 % setzen sich so zusammen: 15 % Ausfallsbonus 15 % Vorschuss zum FKZ 800.000 (die max. Förderung beträgt 60.000,– Euro pro Monat - Sonderregelung für März) ➔ **Unserer Meinung nach ist es klüger, zunächst nur die 15 % Ausfallsbonus zu beantragen,** da die Beantragung eines Fixkostenzuschusses 800.000 die Beantragung eines Verlustersatzes ausschließt (zwar kann, sollte der Verlustersatz höher sein, der FKZ 800.000 wieder zurückbe-zahlt und der Verlustersatz beantragt werden – dies ist aber aufwendig und mit Kosten verbunden; gleichzeitig kann kein FKZ 800.000 mehr beantragt werden, wenn bereits ein Verlustersatz beantragt wurde) UND man noch nicht wissen kann, ob man zur Beantragung des FKZ 800.000 überhaupt berechtigt ist	• Zuschuss ist steuerfrei, aber es werden die jeweiligen Betriebs-ausgaben gekürzt • Deadline: 31.12.2021 • Bewilligung erfolgt durch die COFAG

„AUSFALLSBONUS“: WAS GILT NEU FÜR DEN BETRACHTUNGSZEITRAUM MÄRZ?

Der „Ausfallsbonus“ soll Unternehmen, deren Umsätze im jeweiligen Betrachtungszeitraum um mindestens 40 % zurückgegangen sind, mit zusätzlicher Liquidität versorgen. Die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen der „Ausfallsbonus“ gewährt werden kann, sind in einer umfangreichen Förderrichtlinie geregelt. Die wesentlichen Eckpunkte dieser Förderrichtlinie finden Sie in unserem Steuernews-Beitrag „Coronavirus: Was bringt der neue Ausfallsbonus?“.

Der Bundesminister für Finanzen hat nunmehr angekündigt, dass der „Ausfallsbonus“ für den Betrachtungszeitraum März 2021 deutlich erhöht werden soll.

Erhöhter „Ausfallsbonus“
Sofern ein Unternehmen sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung eines „Ausfallsbonus“ erfüllt, gilt im Betrachtungszeitraum März 2021, dass

- der eigentliche Bonus für diesen Betrachtungszeitraum auf **30 %** (statt 15 %) des Umsatzausfalles und
- die Obergrenze des eigentlichen Bonus auf **50.000,– Euro** (statt 30.000,– Euro) pro Unternehmen angehoben wird.

Der optionale Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000, der im Rahmen des „Ausfallsbonus“ zusätzlich zum eigentlichen Bonus beantragt werden kann, bleibt hingegen unverändert bei 15 % des Umsatzausfalles mit einer Obergrenze von 30.000,– Euro pro Unternehmen.

Für den Betrachtungszeitraum März 2021 ergeben sich daraus (bei Inanspruchnahme des optionalen Vorschusses auf den Fixkostenzuschuss 800.000) eine maximale **Ersatzrate von 45 %** des Umsatzausfalles und ein **Förderhöchstbetrag von 80.000,– Euro** pro Unternehmen.

Antragstellung über FinanzOnline
Der erhöhte „Ausfallsbonus“ für den Betrachtungszeitraum März 2021 kann ab dem 16.04.2021 elektronisch über FinanzOnline beantragt werden.
Der Antragsteller kann seinen Antrag entweder selbst einbringen oder von einem bevollmächtigten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter einbringen lassen.

Hinweis
Diese Informationen sind auf dem Stand vom 11.03.2021 und können sich kurzfristig ändern. Zudem sind die zu berücksichtigenden Regelungen, Voraussetzungen und Einschränkungen besonders umfangreich und müssen stets für den jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Tagesaktuelle und weiterführende Informationen erhalten Sie unter:
www.fixkostenzuschuss.at/ausfallsbonus/

Quelle: Website Fritzenwallner-Gandler – Steuernews f. Klienten by atikon.com.

WIR GRATULIEREN

SIMON SCHÖPP

... zur erfolgreich bestandenen Prüfung zum diplomierten Buchhalter

WELCHE SACHVERHALTE WERDEN NEU AN DAS KONTENREGISTER GEMELDET?

Zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird das Kontenregister durch eine Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes (KontRegG) deutlich erweitert und für zusätzliche Behörden (z.B. die Geldwäschemeldestelle) neu zugänglich gemacht. Wir haben die wesentlichen Eckpunkte für Sie zusammengefasst.

Erweiterung der Meldepflichten
Künftig wird das Kontenregister auch Informationen zu

- Kreditkonten, die durch eine IBAN identifiziert werden und vom Inhaber als Zahlungsdienstnutzer unmittelbar zur Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt werden können,
- Zahlungskonten, die durch eine IBAN identifiziert werden und von Finanzinstituten im Rahmen ihrer Haupttätigkeit zur gewerblichen Erbringung von Zahlungsdiensten geführt werden, und
- Schließfächern bei Kreditinstituten oder gewerblichen Schließfachanbietern enthalten. Die erstmalige Meldung muss die meldepflichtigen Informationen mit Stand zum 01.01.2021 beinhalten. Wann genau diese Meldung zu erfolgen hat, ist erst noch in der Kontenregister-Durchführungsverordnung (KontReg-DV) zu regeln.

Meldepflicht für Schließfächer
Unter den Begriff Schließfach fallen Einrichtungen mit besonderen Zugangsbeschränkungen, die zum Zweck der Aufbewahrung von Wertgegenständen auf grundsätzlich unbestimmte Zeit rechtsgeschäftlich vermietet werden. Nicht davon erfasst sind hingegen Einrichtungen zur Aufbewahrung für die Dauer von weniger als einer Woche (z.B. Gepäckaufbewahrung in Bahnhöfen oder Safes in Hotelzimmern).

Bei Schließfächern werden neben den allgemeinen Informationen auch eine Identifikationsnummer sowie der Beginn und die Dauer des Mietzeitraumes an das Kontenregister gemeldet. Ist der Mieter des Schließfaches eine juristische Person, sind außerdem die hinsichtlich des Schließfaches vertretungsbefugten Personen und die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) zu melden.

Quelle: Website Fritzenwallner-Gandler – Steuernews f. Klienten by atikon.com.

NEU IM TEAM

VESNA BERISHAJ, EKON.

in der Buchhaltung

im Team seit Februar 2021

WAS ÄNDERT SICH BEIM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL AB 1.7.2021?

Ein innergemeinschaftlicher Versandhandel liegt vor bei Lieferungen von Gegenständen,

- die durch den Lieferer oder für dessen Rechnung
- von einem anderen Mitgliedstaat als jenem, in dem die Beförderung oder Versendung (an den Abnehmer) endet, versandt oder befördert werden. Umfasst sind auch jene Lieferungen, an deren Beförderung oder Versendung der Lieferer indirekt beteiligt ist.

Dies gilt im Wesentlichen für Lieferungen an

- private Abnehmer (bzw. Unternehmer, die sich nicht als solche zu erkennen geben),
- Unternehmer, die nur unecht steuerbefreite Umsätze ausführen,
- Kleinunternehmer,
- pauschalierte Landwirte,
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z. B. Gemeinden) bzw. nicht für ihr Unternehmen tätig werden.

Weitere Voraussetzungen sind zu beachten. Für die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren und neuer Fahrzeuge gelten abweichende Regelungen.

Beim innergemeinschaftlichen Versandhandel gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer endet. Grundsätzlich muss sich daher ein Unternehmer bei solchen Lieferungen im Bestimmungsland für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und im Bestimmungsland die Umsatzsteuer abführen.

Bisher war es möglich, bis zu einem bestimmten Umsatz pro Mitgliedsland (Lieferschwelle) die Umsätze auch im Ursprungsland der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Diese Lieferschwellenregelung gilt ab 1.7.2021 nicht mehr.

Die Versandhandelsregelung ist ab dem 1.7. nicht anzuwenden (**Kleinstunternehmerregelung**), wenn

1. der Unternehmer sein Unternehmen in einem Mitgliedstaat betreibt und außerhalb dieses Mitgliedstaates keine Betriebstätte hat,
2. die Gegenstände in einen anderen Mitgliedstaat geliefert werden und
3. die maßgebliche Umsatzgrenze für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen in Höhe von 10.000 Euro im vorangegangen Kalenderjahr nicht und im laufenden Kalenderjahr noch nicht überschritten wird.

Der Kleinstunternehmer kann auf die Anwendung dieser Regelung verzichten.

Unternehmer, die u. a. innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze erbringen, können sich unter gewissen Voraussetzungen dazu entscheiden, Umsätze über den **EU-One-Stop-Shop** (**EU-OSS**) zu erklären. Der Unternehmer wird somit nur in einem EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich erfasst und kann die in anderen Mitgliedstaaten geschuldete Umsatzsteuer von dort aus im EU-OSS erklären und abführen.

Der EU-OSS kann ab 1.7.2021 für die folgenden Umsätze verwendet werden:

- sonstige Leistungen an Nichtunternehmer, die in einem Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem der Unternehmer weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine Betriebsstätte hat (d. h. nicht niedergelassen ist),
- innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze,
- innerstaatliche Lieferungen einer Plattform, deren Beginn und Ende im selben Mitgliedstaat liegen, und für die die Plattform Steuerschuldner ist.

Der EU-OSS ist ab dem Kalendervierteljahr anzuwenden, das auf die Antragstellung folgt. Die Vorregistrierungsphase zum EU-OSS beginnt mit 1.4.2021.

Für die Anwendung der Sonderregelung EU-OSS und auch für die Kleinstunternehmerregelung ist die Beachtung bestimmter Voraussetzungen und weiterer Regelungen erforderlich. Für Drittlandsunternehmer gelten abweichende Regelungen.

Quelle: Website Fritzenwallner-Gandler – Steuernews f. Klienten by atikon.com.

TOURISMUSBEITRAG UND NÄCHTIGUNGSABGABE IM BUNDESLAND SALZBURG

Der dreiteilige Beitrag beschäftigt sich zunächst mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Erhebung von Fremdenverkehrsabgaben und skizziert deren grundlegende Charakteristika (Teil 1). In den Folgeheften (steuern & trends Nr. 102 und 103) werden sodann der Salzburger Tourismusbeitrag (Teil 2) und die Salzburger Nächtigungsabgabe (Ortstaxe und Ferienwohnungsabgabe; Teil 3) besprochen.

1. Verfassungsrechtlicher Rahmen für die Erhebung von Fremdenverkehrsabgaben

Das österreichische Verfassungsrecht verwendet zwar den **Begriff „Abgabe“,** definiert diesen aber nicht. Allgemein werden unter öffentlichen Abgaben Geldleistungen verstanden, die Gebietskörperschaften kraft öffentlichen Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfs erheben und deren Ertrag dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften zufließt.

Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Abgabenwesens werden durch das **Finanz-Verfassungsgesetz** geregelt. Danach obliegt es grundsätzlich dem Bund, Abgaben bestimmten Abgabentypen (ausschließliche Bundesabgaben, zwischen Bund und Ländern bzw Gemeinden geteilte Abgaben; ausschließliche Landesabgaben; zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, ausschließliche Gemeindeabgaben) zuzuordnen. Die konkrete Zuordnung erfolgt durch das **Finanzausgleichsgesetz.**

Im geltenden Finanzausgleichsgesetz 2017 sind die ausschließlichen Landes- oder Gemeindeabgaben in § 16 geregelt. § 16 Absatz 1 Ziffer 6 enthält die Ermächtigung zur Erhebung von **Fremdenverkehrsabgaben.** Durch die Verwendung der Mehrzahl („...abgaben“) eröffnet das Finanzausgleichsgesetz verschiedene Möglichkeiten, um aus dem Titel des Fremdenverkehrs Abgaben zu erheben. Damit ist es insbesondere auch möglich, Tourismusbeiträge und Nächtigungsabgaben zu erheben.

2. Grundlegende Charakteristika von Fremdenverkehrsabgaben

2.1. Tourismusbeiträge

Tourismusbeiträge werden in acht österreichischen Bundesländern (Ausnahme: Wien) erhoben. Sie zielen auf **unternehmerisch erwerbstätige Personen,** die aus dem Fremdenverkehr zumindest mittelbare Vorteile ziehen.

Dieser allgemeine Anwendungsbereich rechtfertigt es beispielsweise, auch die freien Berufe in die Abgabepflicht einzubeziehen. Das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot verlangt allerdings nicht, dass alle vom Fremdenverkehr betroffenen unternehmerisch Erwerbstätigen für abgabepflichtig

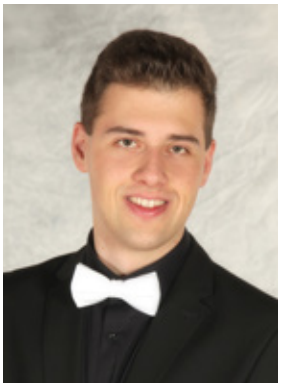

NEU IM TEAM

MANUEL KANTNER

in der Buchhaltung

im Team seit April 2021

erklärt werden. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kann dem Gesetzgeber z.B. nicht entgegengetreten werden, wenn er nur gewerblich oder selbständig Erwerbstätige erfasst und den für die Land- und Forstwirtschaft aus dem Fremdenverkehr entstehenden Nutzen von der Abgabepflicht ausnimmt. Allerdings würde eine Beschränkung der Abgabepflicht auf einzelne freie Berufe einer sachlichen Rechtfertigung entbehren und wäre deshalb unzulässig.

Um als Tourismusabgabe qualifiziert zu werden, muss die Beitragspflicht so geregelt sein, dass nicht der Ertrag einer Erwerbstätigkeit schlechthin, sondern nur der **spezielle Fremdenverkehrsnutzen** erfasst wird. Nach Ansicht der Höchstgerichte spiegelt sich das Ausmaß der tatsächlich aus dem Fremdenverkehr gezogenen Vorteile am ehesten in der Umsatzhöhe wider: Der **Umsatz** bzw. dessen Höhe lässt *„in der Regel auf den Nutzen aus dem Fremdenverkehr schließen“*. Tourismusbeiträge dürfen allerdings nur auf Basis von Umsätzen erhoben werden, die im betreffenden **Fremdenverkehrsgebiet** erzielt werden. Umsätze, die außerhalb dieses Gebietes, etwa aus einem anderen Bundesland herrühren, sind außer Acht zu lassen.

Weiters ist die Höhe des Beitrages entsprechend dem nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen anzunehmenden Fremdenverkehrsnutzen der jeweiligen **Branche** unter Beachtung der jeweiligen **lokalen touristischen Gegebenheiten** abzustufen.

Die Beiträge werden deshalb in allen acht Bundesländern, in denen Tourismusabgaben erhoben werden, aus dem **beitragspflichtigen lokalen Umsatz** und einem tourismusindizierten **Tarifsatz,** dessen Ausmaß davon abhängig ist, in welche **Beitragsgruppe** die ausgeübte Tätigkeit eingestuft und in welche **Ortsklasse** die Sitzgemeinde eingereiht ist, ermittelt. Diese doppelte Abstufung ermöglicht es, sowohl die Unterschiede im Nutzen zu berücksichtigen, den die einzelnen Erwerbstätigen aus dem Fremdenverkehr ziehen, als auch die touristische Bedeutung der jeweiligen Gemeinde in die Beitragshöhe einfließen zu lassen.

2.2. Nächtigungsabgaben (Ortstaxen und Ferienwohnungsabgaben)

Nächtigungsabgaben in Form von Ortstaxen werden in allen österreichischen Bundesländern erhoben. Sie zielen auf **Gäste,** die Nutzen aus der regionalen touristischen Infrastruktur ziehen. Konkreter gesetzlicher Anknüpfungspunkt ist dabei die vorübergehende Nächtigung in einem Beherbergungsbetrieb oder in einer sonstigen Unterkunft (weitergehend nur Wien, wo an die Aufenthaltsnahme angeknüpft wird, was nicht zwangsläufig eine Nächtigung miteinschließt).

Bei Nächtigungsabgaben in Form von Abgaben auf Ferienwohnungen handelt es sich um eine besondere Form der Ortstaxe. Solche Abgaben werden derzeit in sechs Bundesländern (Tirol, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten, Steiermark und Burgenland) erhoben. Sie zielen auf den **Freizeitnutzen,** der sich aus den Nutzungsmöglichkeiten einer Ferienwohnung ergibt.

STB. DR. PETER PÜLZL, LL.M.

WIR GRATULIEREN

ELENA SCHÖPPL

... zur bestandenen Prüfung zur diplomierten Steuersachbearbeiterin/ Bilanzbuchhalterin

INVESTITIONSPRÄMIE

Viele unserer Klient*Innen haben in den letzten Monaten für ihre Investitionen bei der aws (Austria Wirtschaftsservice) einen Antrag auf Investitionsprämie gestellt. Viele dieser Anträge sind noch offen (Abrechnung noch nicht eingereicht, Investition noch nicht abgeschlossen oder Förderung noch nicht genehmigt). Wir möchten Sie informieren, wie es diesbezüglich weitergeht. Es macht dafür keinen Unterschied, ob Sie den Antrag selbst eingereicht haben oder bei der Bearbeitung von uns unterstützt wurden.

Sie haben einen fristwahrenden Kurzantrag eingebracht (d.h. nur per Mail an die aws, nicht über den Fördermanager).

Die Daten müssen nachträglich im Fördermanager vervollständigt werden. Sie erhalten dafür per Mail von der aws einen Nacherfassungs-Code (und einen Link zu einer Schritt-für-Schritt-Anleitung). Sobald das der Fall ist, bitte unbedingt beim Fördermanager anmelden und die Daten vervollständigen. Falls Sie dafür Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie den Antrag für die entsprechende Person freigeben.

WICHTIG: Der Freischaltcode ist nur 21 Tage gültig und kann nicht verlängert werden. Der Förderantrag ist nur gültig, wenn er innerhalb dieser Frist vervollständigt, unterzeichnet und übermittelt wird.

„Erste Maßnahmen“

Eine Grundvoraussetzung für die Förderung ist, dass die „Ersten Maßnahmen“ (z.B. Bestellung, Anzahlung, Beginn der Arbeiten) im vorgesehenen Zeitraum gesetzt wurden (Planungsleistungen zählen NICHT als erste Maßnahmen).

Das bedeutet

- nicht vor dem 01.08.2020
- bis 31.05.2021. Auf der Website der aws findet man die Förderrichtlinie, mit Stand 30.03.2021 wird dort noch der 28.02.2021 als Fristende angeführt. Im Bundesgesetzblatt Nr. 52/2021 vom 25.03.2021 wird allerdings die verlängerte Frist bis 31.05.2021 kundgemacht.

Wichtig also: **Die „Ersten Maßnahmen“ müssen bis spätestens 31.05.2021 gesetzt werden,** damit die Investitionen förderbar sind!

Ebenfalls zu beachten: **Gefördert werden lt. aws nicht Projekte, sondern einzelne Investitionen.** Das ist auch hinsichtlich der „Ersten Maßnahmen“ wichtig. Lt. aktueller Auskünfte der aws bedeutet das, dass z.B. bei der Errichtung eines Gebäudes die Beauftragung eines Generalunternehmers als „Erste Maßnahme“ für das gesamte Bauwerk gilt. **Werden die Gewerke aber einzeln vergeben, müssen auch die „Ersten Maßnahmen“ für jeden einzelnen Auftrag fristgerecht gesetzt werden.**

WIR GRATULIEREN

SIBYLLE HESSE

... zum 50. Geburtstag

Sie haben einen aufrechten Fördervertrag/Abrechnen der Förderung

Wenn eine Förderung von der aws genehmigt wird, erhalten Sie per Mail eine entsprechende Benachrichtigung (man kann sich dann im Fördermanager anmelden und den Vertrag ansehen/downloaden, es ist aber keine Unterschrift oder Rückmeldung erforderlich).

Erst wenn es einen Fördervertrag gibt, kann man die Förderung auch abrechnen. Auch dafür sind bestimmte Fristen zu beachten:

- Inbetriebnahme und Bezahlung (z.B. auch durch einen Finanzierungsvertrag) der Investitionen hat bis längstens 28.02.2022 zu erfolgen (nur für Großinvestitionen gibt es eine längere Frist).
- Eine Verlängerung dieser Frist um ein Jahr wurde von der aws angekündigt, aber bis jetzt (Stand 30.03.2021) noch nicht umgesetzt.
- Förderungsnehmer*Innen sind verpflichtet, spätestens drei Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der zu fördernden Investitionen eine Abrechnung vorzulegen. (Dabei zählt das letzte Datum pro Antrag. Beispiel: Eine Investition wurde im Februar 2021 abgeschlossen. Eine weitere - mit dem selben Förderantrag eingereichte - Investition wird im Juli 2021 abgeschlossen >> die Frist beginnt im Juli zu laufen.)
- Auch hier wurde eine Verlängerung (von 3 auf 6 Monate) angekündigt, aber noch nicht umgesetzt (Stand 30.03.2021).
- Wie erwähnt kann erst abgerechnet werden, sobald es einen Fördervertrag gibt. Falls man also die Abrechnungsfrist aufgrund des noch fehlenden Vertrages nicht einhalten kann, verfällt die Förderung deshalb nicht. Natürlich sollte man die Abrechnung durchführen, sobald der Vertrag dann ausgestellt wurde.

Falls Sie die Abwicklung der Förderung nicht selbst vornehmen bzw. auf Unterstützung durch unsere Kanzlei zurückgreifen möchten:

Ausschließlich die Förderungsnehmer*Innen tragen gegenüber der aws die Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten. Sofern gewünscht, unterstützen wir Sie aber natürlich gerne im Rahmen unserer Möglichkeiten bei der Bearbeitung. Die Wahrung der verschiedenen Fristen verbleibt allerdings immer in Ihrer Hand.

Bitte denken Sie deshalb unbedingt daran,

- die Fristen zu überwachen und
- uns **rechtzeitig** zu informieren und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Planen Sie auch genügend Zeit für die Bearbeitung ein – evtl. gibt es Rückfragen, müssen Belege neu ausgestellt werden, ...

JÜRGEN KANTNER

WIR GRATULIEREN

PETRA SCHARR

... zur bestandenen Buchhaltungsprüfung

GRUBER & PARTNER

Gruber&Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

NEUER FRÜHLING! WIR HELFEN IHNEN BEIM WACHSEN

Geschäftsführer: Bernhard Gruber
Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
F. 06562 48658 440, office@gruber-partner.at

UNTERNEHMENSBERATUNG
NIMMT WISSEN IN BETRIEB.

WELCHE SONDERAUSGABEN SIND BEI DER ARBEITNEHMERVERANLAGUNG FÜR DAS KALENDERJAHR 2020 NOCH ABSETZBAR?

Die Sonderausgabenbegünstigung für Personenversicherungen, für Wohnraumschaffung und für Wohnraumsanierung läuft ab 2016 aus und wird spätestens ab 2021 zur Gänze entfallen. Ausgenommen sind die unbegrenzt abziehbaren Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten. Für bestehende Personenversicherungsverträge, die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, gilt die Absetzbarkeit noch 5 Jahre, d. h. bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020. Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr.

Bei der Wohnraumschaffung und -sanierung muss bei einer Darlehensfinanzierung der Vertragsabschluss, bei Eigenfinanzierung der tatsächliche Baubeginn noch im Jahr 2015 gelegen sein.

Weiter abzugsfähig sind:

- Kirchenbeiträge bis max. 400 Euro
- private Spenden
- Steuerberatungskosten
- bestimmte Leibrenten

Hinweis:
Für die Kirchenbeiträge, Spenden und die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzl. Pensionsversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten wurde ab 2017 ein automatischer Datenaustausch eingerichtet. Dadurch kann die Finanzverwaltung die übermittelten Daten automatisiert in den Bescheid übernehmen.

Nähere Informationen erhalten Sie gerne bei uns im Büro!

Ansprechpartnerin:
Martina Dreier, T. 06565 6598-393
m.dreier@gruber-partner.at

NEUES HOMEOFFICE-GESETZ AB DEM KALENDERJAHR 2021

Mit dem Kalenderjahr 2021 tritt ein neues Homeoffice-Gesetz, vorerst befristet bis einschließlich 2023, in Kraft.

Das Arbeiten im Homeoffice basiert weiterhin auf einer **freiwilligen Einzelvereinbarung** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es gibt keine Verpflichtung die berufliche Tätigkeit im Homeoffice auszuüben. Diese Vereinbarung ist aus Beweisgründen **schriftlich abzuschließen** und kann von beiden Parteien unter **Einhaltung einer Ankündigungsfrist** von einem Monat zum **Ende des Kalendermonats gelöst werden.**

Digitale Arbeitsmittel

Handy, Laptop, Internetzugang, ... sind vom **Arbeitgeber bereitzustellen** und stellen keinen abgabenpflichtigen Sachbezug dar. Abweichend kann vereinbart werden, dass der **Arbeitgeber** verpflichtend einen angemessenen **Kostenersatz** leistet. Die Bestimmung der Höhe kann pauschal erfolgen. Es wurde die Möglichkeit einer **steuerlichen Absetzbarkeit** geschaffen.

Zum einen gibt es die Möglichkeit einer abgabenfreien Homeoffice-Pauschale

Diese kann die pauschale Abgeltung für digitale Arbeitsmittel, sowie freiwillige Zuzahlungen zu Strom und Heizung umfassen. Diese Pauschale beträgt **maximal 3 Euro pro Homeoffice-Tag, maximal 300 Euro im Jahr** und ist **steuer- und sozialversicherungsfrei.** Sollte die 3 Euro pro Homeoffice-Tag nicht voll ausgeschöpft werden, darf die Differenz bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Zum anderen gibt es eine Absetzmöglichkeit im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung für den Arbeitnehmer

Es können **Werbungskosten** in der Höhe von weiteren **300 Euro** geltend gemacht werden, für **ergonomisch geeignetes Mobiliar,** insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung. Im Detail kann für das Kalenderjahr 2021 ein Betrag von bis zu 150 Euro sowie der im Kalenderjahr 2020 nicht ausgeschöpften Betrag, insgesamt maximal 300 Euro angesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass **zumindest 26 Tage im Jahr ausschließlich zu Hause gearbeitet wurde.**

Die bisherige Regelung für Ausgaben des Arbeitnehmers für beruflich verwendete digitale Arbeitsmittel sind grundsätzlich aufrecht und steuerlich abzugsfähig. Diese sind aber um die Homeoffice-Pauschale und die Differenzwerbungskosten zu kürzen.

Um von den neuen steuerlichen Vorteilen profitieren zu können, müssen folgende weitere Vorschriften eingehalten werden: **Die Homeoffice-Regelung findet für das Arbeiten in der privaten Wohnung des Arbeitnehmers, Lebenspartners oder nahen Angehörigen Anwendung.**

Die Arbeitsleistung muss, um als Homeoffice-Tag gewertet zu werden, **ausschließlich im Homeoffice erbracht werden.** Es muss eine **Dokumentation** durch den Arbeitgeber am Lohnzettel und Lohnkonto erfolgen. Das bedeutet, dass die Homeoffice-Tage unbedingt der Lohnverrechnung bekanntgegeben werden müssen. Hat der Arbeitgeber bisher noch keine Aufzeichnungen über Homeoffice-Tage seiner Arbeitnehmer geführt, ist es vertretbar, dass diese für das erste Halbjahr 2021, also bis zum 30. Juni 2021, die Homeoffice-Tage im Schätzungswege, z.B. aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre, angibt.

Alle Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, Arbeitsruhegesetz und anwendbaren Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sind auch im Homeoffice einzuhalten.

Zusätzlich soll der während der Coronavirus-Pandemie geschaffene erweiterte Versicherungsschutz in Bezug auf Arbeitsunfälle im Homeoffice übernommen werden.

NEUES IN DER PERSONALVERRECHNUNG

Besonderheiten bei Lehrlingen in Kurzarbeit

Lehrlinge haben in der AMS Kurzarbeit eine Sonderstellung. So erhalten Lehrlinge während der Kurzarbeit die ungekürzte Lehrlingsentschädigung, Erhöhungen im Zusammenhang mit dem Lehrjahreswechsel müssen aktuell berücksichtigt werden, das war nicht in jeder Phase der Kurzarbeit so. Erst nach Ende der Lehrzeit greift die Staffelung des Mindestbruttobezuges. Zusätzlich muss die erfolgreiche Ausbildung sichergestellt sein. 50 % der ausgefallenen Arbeitszeit muss für ausbildungs- und berufsrelevante Maßnahmen genutzt werden. Für die Zeit des Lockdowns ab 1. November bis vorläufig 9. März entfällt die Verpflichtung zu Ausbildungsmaßnahmen. Sollten trotzdem, oder im Anschluss Ausbildungen absolviert worden sein steht ein gesondertes Förderungsmodell zur Verfügung. Es werden 75 % der Kurskosten ersetzt, die Antragstellung ist seit der zweiten Februarwoche möglich.

Umsetzung der Regelungen im Generalkollektivvertrag in Bezug auf die Bekämpfung der Coronavirus Pandemie.

Verordnete regelmäßige Tests bestimmter Berufsgruppen sind während der Arbeitszeit unter Fortzahlung des Entgelts durchzuführen. Ist der Test im Betrieb nicht möglich, ist die Zeit für den Test in öffentlichen Einrichtungen inkl. der An- und Abreise, Arbeitszeit.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Testpflicht sind Tests tunlichst außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren. Ist dies nicht möglich, gibt es einmal pro Woche eine Freistellung. Der jeweilige Termin ist einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer zu bestimmen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen wegen der Inanspruchnahme des Tests sowie auf Grund eines positiven Tests nicht benachteiligt bzw. gekündigt werden.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die auf Grund von Gesetzen und Verordnungen zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, ist nach 3 Stunden ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen. Diese Möglichkeit soll durch einen Wechsel der Tätigkeit des Arbeitnehmers gegeben werden, oder durch eine geschickte Pausenverteilung.

Erhöhung der steuerfreien Essensbons

Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Wert von 8 Euro pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, sind sie bis zu einem Betrag von 2 Euro pro Arbeitstag steuerfrei.
Die Einlösung der Gutscheine ist nun auch kumuliert ohne Beachtung eines Tageslimits und dies auch an (arbeitsfreien) Tagen (z.B. Wochenenden) möglich.

NEU IM TEAM

PETRA SCHARR

Empfang, Sekretariat

im Team seit Dezember 2020

Wo liegt die Grenze zwischen Normalarbeitszeit, Mehrarbeit und Überstunden bei Teilzeitbeschäftigten? OGH Entscheidung vom 25. November 2020, 9ObA31/20d

Die sachgemäße Beurteilung der Arbeitszeit, anhand der anzuwendenden Rechtsgrundlagen – Gesetze, Kollektivverträge und Vereinbarung – ist teilweise schwieriger als es auf den ersten Blick scheint.

Besonders im Hinblick auf Teilzeitmitarbeiter verschwimmen die Arbeitszeitgrenzen zwischen Normalarbeitszeit, Mehrarbeit und Überstunden. Lange war man der Ansicht, dass ein Teilzeitmitarbeiter erst Überstunden leistet, wenn die kollektivvertragliche tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit überschritten wird. Jedoch zeigt das oben angeführte Urteil, dass es bereits früher zu Überstundenleistungen kommen kann. In diesem Fall ist für die Abgrenzung der Mehr- und Überstundenarbeit die Normalarbeitszeit von vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Dienstnehmern ausschlaggebend. In einem Beispiel veranschaulicht heißt dies, dass wenn ein vollzeitbeschäftigter Dienstnehmer nach 8 Stunden täglich Überstunden leistet, dass dies auch für den teilzeitbeschäftigten Dienstnehmer gilt, auch wenn dieser nur eine 3-Tage-Woche hat. Es gilt in diesem Beispiel, bei Überschreitung der täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden, handelt es sich um Überstunden bei teil- und vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern.

Ob diese Vorgangsweise zur Anwendung kommt ist grundsätzlich im Einzelfall zu prüfen, da es Kollektivverträge gibt, die mehr Gestaltungsmöglichkeiten bieten, jedoch ist es ein Richtwert für zukünftige Beurteilungen.

IHR TEAM DER PERSONALVERRECHNUNG

PENSIONSANTRITT – BRIGITTE LANER

Einen Großteil ihres beruflichen Arbeitslebens durften viele unserer Mitarbeiter mit Gitti in unserer Kanzlei verbringen. Die besonnene und ausgleichende Art gegenüber unseren Klienten und vor allem auch gegenüber allen Kolleg(inn)en wurde von allen sehr geschätzt. Gitti war in schwierigen Zeiten immer ein Fels in der Brandung.

Liebe Gitti, wir wünschen dir zu deinem Pensionsantritt alles erdenklich Gute und für deinen neuen Lebensabschnitt vor allem viel Gesundheit und eine schöne Zeit mit deinen Lieben! Du wirst uns als eine tolle Kollegin sehr fehlen, deine fröhliche und liebenswerte Art werden wir vermissen.

DEINE KOLLEGINNEN/KOLLEGEN UND CHEFS

NOVA-PFLICHT FÜR LEICHTE NUTZFAHRZEUGE UND PICK UPS

Raiffeisenbank Oberpinzgau

Mit 1. Juli 2021 wird in Österreich bei Neuzulassungen eine NoVA-Pflicht für alle Fahrzeuge zur Personen- und Güterbeförderung bis 3,5 t höchst zulässigem Gesamtgewicht eingeführt. Das heißt, dass zukünftig auch für leichte Nutzfahrzeuge (LKW < 3,5 t) und Pick-ups NoVA abgeführt werden muss, was teilweise zu erheblichen Preissteigerungen führen und vor allem Firmenkunden betreffen wird.

Mehrkosten im 5-stelligen Bereich
Um zu veranschaulichen, was die Einführung der NoVA bei N1 in der Realität bedeutet, verweisen die österreichischen Nutzfahrzeug-Importeure auf Beispiele von in der Praxis häufig eingesetzten leichten Nutzfahrzeugen < 3,5 t:

FAHRZEUGTYP	NoVA bis 30.06.2021 (aktuell 2020)	NoVA ab 01.07.2021	NoVA 2024
Fiat Ducato Fahrgestell L4 35 Maxi Doppelkabine Dreiseitenkipper 2.3 Multijet 180	0,–	14.553,70	21.281,80
Iveco Daily 35S16 A8 Kastenwagen 1900/3520L	0,–	8.096,60	13.463,60
MAN TGE 3.180 4x4 AQ	0,–	13.473,–	24.255,–
Mercedes-Benz Sprinter Kastenwagen 314 CDI Hochdach, lang	0,–	11.200,–	17.026,–
VW Crafter Doka-Pritsche	0,–	11.420,80	17.348,20

Alle Werte in EUR

WICHTIG! Für Fahrzeuge, für die ein Kaufvertrag vor dem 1. Juni 2021 abgeschlossen wurde und deren Lieferung vor dem 1. November 2021 erfolgt, kann die bis zum 30. Juni 2021 geltende Rechtslage angewendet werden.

DAHER: Überlegen Sie, ob es Sinn macht allfällige Neu- oder Ersatzanschaffungen vorzuziehen und kontaktieren Sie in Finanzierungsfragen Ihren Raiffeisen-Berater. Egal, ob Kredit, Leasing oder Fuhrparkmanagement – wir beraten sie gerne!

www.fritzenwallner-gandler.at

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner
und StB. Mag. Julian Holleis

5741 Neukirchen am Grv.,Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

5733 Bramberg, Kirchenstraße 8,
T. 06566 20 600
office@fritzenwallner-gandler.at

www.gruber-partner.at

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber, Akademischer
Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
F. 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

www.wt-pfg.at

Pülzl - Fritzenwallner - Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
StB. Mag. Thomas Fritzenwallner

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, F. 06562 48658-440

office@wt-pfg.at

fritzenwallner | gandler
wirtschaftstreuhand- und steuerberatungsgesellschaft mbh

Gruber&Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

pülzl
fritzenwallner
gandler
wirtschaftstreuhand- und steuerberatungsgesellschaft mbh

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum:
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB. Mag. Thomas Fritzenwallner und StB. Mag. Julian Holleis
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450, office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460, office@gruber-partner.at

Pülzl - Fritzenwallner - Gandler Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: StB Mag. Thomas Fritzenwallner
5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b, T. 06562 48658, F. 06562 48658-440, office@wt-pfg.at

Grafik und Layout: Christian Nindl Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel,
Fotos: photoart-reifmueller, Foto Hofer Innsbruck, Foto Jelinek Saalfelden, ingimage.com, ©B. Plank/ imBILDE.at - stock.adobe.com
Druck: Druckerei Hönigmann GmbH, Schettbühel 3, A-5730 Mittersill